

Der Vorsorgeauftrag

Per 1.1.2013 löste das Erwachsenenschutzrecht (ZGB Art.360) das alte Vormundschaftsrecht ab. Die Laien- und Milizbehörde wurde durch die neue Fachbehörde KESB abgelöst. Mit dem neuen Vorsorgeauftrag kann jede handlungsfähige Person ab Alter 18 bestimmen, wer ihn bei temporärer oder dauernder Urteils- und Handlungsunfähigkeit z.B. infolge Unfall, Krankheit, Demenz oder Alter, vertreten soll. So können wichtige Entscheide im Sinne des Auftraggebers getroffen werden. Ohne Vorsorgeauftrag ist man im Schadenfall u.U. der Weisung eines Behördenbeschlusses ausgeliefert. Handeln Sie rechtzeitig und bestimmen Sie einen oder mehrere Vorsorgebeauftragte.

Ohne Vorsorgeauftrag können ausserordentliche Transaktionen wie Liegenschaftenverkäufe, Verlängerung von Hypothekarverträgen, Rückzahlung der Hypothek, Bankwechsel etc. nur noch unter Aufsicht der Behörde erfolgen. Allfällig getroffene Verfügungen des Todes wegen haben zu Lebzeiten keine Gültigkeit. Bei bereits eingetretener Urteilsunfähigkeit ist es für die Erstellung eines Vorsorgeauftrages zu spät. Der Vorsorgeauftrag ist, analog dem Testament, eigenhändig und versehen mit Datum und Unterschrift zu errichten oder öffentlich zu beurkunden (Art.361).

Der/Die Vorsorgebeauftragte kümmert sich um die Personen- und Vermögenssorge. Geeignet ist eine natürliche oder juristische Person, die fähig und willens ist, im Sinne des Handlungs- und Urteilsunfähigen zu handeln. Abhängig von der Ausgangslage kann es sinnvoll sein, für die Personen- und Vermögenssorge unterschiedliche Personen einzusetzen. Analog dem Willensvollstrecker vertritt der/die Vorsorgebeauftragte die Interessen des Auftraggebers. Der Vorsorgeauftrag endet mit der Wiedererlangung der Urteilsfähigkeit oder mit dem Tod des Auftraggebers. Änderungen und Ergänzungen sind jederzeit möglich, solange der Auftraggeber urteilsfähig ist. Weisungen über den Tod hinaus müssen über ein Testament oder einen Erbvertrag verfasst werden.

Zinssätze Hypotheken

	Dauer	Zins	Kreditgeber	Trend 60 Tage
LIBOR (3 Mt.)		0.68%	moneypark**	→
Festhypothek	2 Jahre	0.69%	swissquote Bank *	→
	3 Jahre	0.69%	swissquote Bank *	→
	4 Jahre	0.73%	moneypark**	→
	5 Jahre	0.71%	moneypark**	↘
	8 Jahre	0.91%	moneypark**	↘
	10 Jahre	1.00%	moneypark**	↘
	15 Jahre	1.45%	moneypark**	↘
variable Hypothek		2.00%	hypomat*	→

Indikat. Zinskonditionen für Hypotheken im 1. Rang
Zinssätze gelten für 1A Schuldner im Rahmen der 1. Hypothek für Wohnbauten.

* Online-Portal ** Hypothekenbroker

Zinssätze LIBOR

	Dauer	31.12.2014	19.04.2016	Trend zu Vormonat
LIBOR CHF	3 Monate	0.011%	-0.725%	→
LIBOR EUR	3 Monate	0.059%	-0.268%	→
LIBOR USD	3 Monate	0.256%	0.633%	→

LIBOR-Sätze sind die Zinskonditionen unter Banken. Privatkunden müssen mit einem Aufschlag von 1-1.8% rechnen und als Sicherheiten Immobilien, Wertschriften oder Lebensversicherungspolice verpfänden.

Zinsen Staatsanleihen und CHF-Obligationenindex

	31.12.2014	19.04.2016	Trend zu Vormonat
CHF Schweiz, 10 Jahre Benchmark	0.32%	-0.35%	↘
EUR Deutschland, 10 Jahre Benchmark	0.53%	0.13%	↘
USD USA, 10 Jahre Benchmark	2.19%	1.75%	→
GBP Grossbritannien, 10 Jahre	1.79%	1.41%	→
YEN Japan, 10 Jahre Benchmark	0.32%	-0.12%	↘
Swiss-Bond-Index (SIX)	132.12	137.86	→

Steigende Zinsen führen zu sinkenden Obligationenpreisen und umgekehrt

Preisentwicklung Wohneigentum Schweiz

	31.12.2011	31.03.2016	Trend zu Vorquartal
SWX IAZI Private RE Schweiz (1998 = 100)	147.50	174.02	→
ZWEX Kanton Zürich (1980 = 100)	253.63	284.03	→

Disclaimer: Die vorliegende Information stellt eine freiwillige Dienstleistung von Villars & Villars AG dar, auf welche kein Rechtsanspruch entsteht. Die vorliegenden Aussagen, Zahlen und Kennziffern haben informativen Charakter und stellen keine Anlage- oder Handlungsempfehlung dar. Die veröffentlichten Informationen und Kennzahlen bezieht Villars & Villars AG aus öffentlich zugänglichen Quellen.